

► Digitalisierung

Gericht muss ausgedruckte Bilddatei als Vollmacht akzeptieren

| Eine ausgedruckte Bilddatei ist einem Telefax gleichzustellen. Daher ist auch eine Vollmacht in dieser Form zulässig und wahrt die Schriftform (OLG Karlsruhe 7.4.21, 2 Ws 73/21, 31 Ss 155/21, Abruf-Nr. 221767; in Abgrenzung zu OLG Karlsruhe – Senat – 18.11.20, Abruf-Nr. 219717). Trotzdem erspart sich ein Anwalt Konflikte dieser Art, wenn er eine unterschriebene Vollmacht im Original vorlegt. |

Der Verteidiger erschien in dem vorliegenden Fall in der Berufungshauptverhandlung allein. Er legte dem Gericht eine Vollmacht vor, die er zuvor von seinem Mandanten einfach per E-Mail erhalten hatte. Nach Ansicht der OLG-Richter konnte der Verteidiger damit nachweisen, dass er bevollmächtigt war:

- Die sicheren Übermittlungswege des § 32a StPO betreffen allein den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht. Insofern sei anerkannt, dass zu den schriftlichen Dokumenten auch die per Telefax übermittelten gehören. Hier könne ebenso wenig abschließend beurteilt werden, ob die nur in Kopie vorliegende Unterschrift echt ist. Durch Aufgabe des Schriftformerfordernisses in § 329 Abs. 1 S. 1 StPO und das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs fördert der Gesetzgeber eine medienneutrale und technikoffene Regelung. Daher seien ein Telefax und eine Bilddatei gleich zu behandeln.
- Zweifel, ob ursprünglich der Mandant die Vollmacht selbst unterschrieben oder eine eingescannte Unterschrift verwendet hat, spielen keine Rolle. Den Anforderungen genügt die Vollmacht auch, wenn sie ursprünglich nur mit einer eingescannten Unterschrift versehen war, bevor sie in eine Bilddatei überführt worden ist.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Vollmacht muss nicht explizit Vertretung in Abwesenheit betonen, AK 21, 74
- Generalvollmachten für Rechtsanwälte müssen formgerecht ausgestellt sein, AK 20, 202
- Kostenerstattungsansprüche dürfen in Vollmacht abgetreten werden, AK 19, 166

► Werbungskosten/Betriebsausgaben

Jetzt gibt es einen Sofortabzug für Computer-Hard- und Software

| 20 Jahre lang hat sich für die steuerliche Abschreibung nichts an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer „digitaler“ Wirtschaftsgüter geändert. Doch in diesem Jahr hat die Finanzverwaltung endlich der Tatsache Rechnung getragen, dass sich der rasche technische Fortschritt auch in der steuerlichen Abschreibungspraxis niederschlagen muss. Das BMF lässt sogar einen steuerlichen Sofortabzug zu. Der Online-Beitrag unter ak.iww.de mit der Abruf-Nr. 47322959 erläutert, worauf Sie achten müssen und wie Sie Ihr Wahlrecht bei Computer-Hardware und -Software optimal ausüben. |



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 221767

Auch Faxe sind für die StPO und den ERV schriftlich

Auch eingescannte Unterschriften zählen



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 47322959